

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Abkommen vom ...
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Europäischen Zentralbank
über den Sitz der Europäischen Zentralbank**

A. Zielsetzung

Das Abkommen definiert den rechtlichen Rahmen für die Tätigkeit der EZB an ihrem Sitz in Frankfurt. Es enthält insbesondere Konkretisierungen des auf die EZB anzuwendenden Protokolls über Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften.

B. Lösung

Durch das Vertragsgesetz sollen die Voraussetzungen nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die völkerrechtliche Inkraftsetzung des oben genannten Abkommens geschaffen werden.

C. Alternativen

Keine

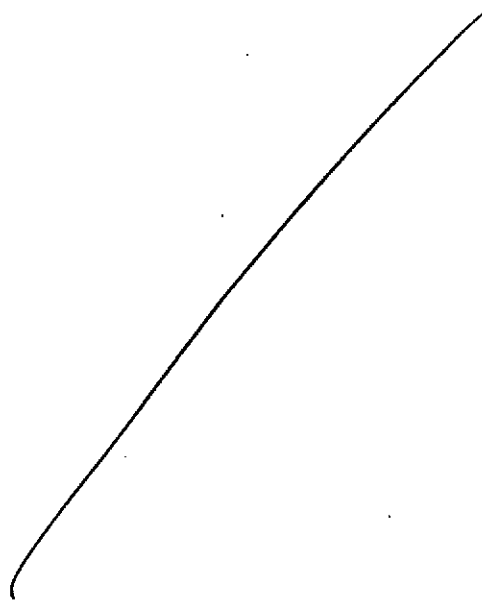
D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten

Keine

Fristablauf: 23. 10. 98



Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes
zu dem Abkommen vom ...
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Europäischen Zentralbank
über den Sitz der Europäischen Zentralbank

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (411) – 680 05 – Ba 17/98

Bonn, den 11. September 1998

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

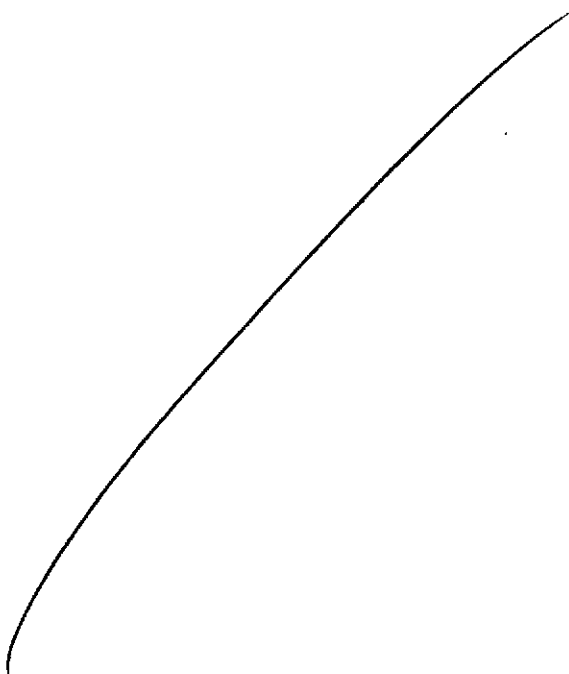
Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom ... zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Zentralbank über den Sitz der Europäischen Zentralbank

mit Begründung und Vorblatt.

Der Gesetzentwurf ist vom Auswärtigen Amt und vom Bundesministerium der Finanzen gemeinsam erstellt worden.

Dr. Helmut Kohl

Fristablauf: 23. 10. 98



Entwurf

**Gesetz
zu dem Abkommen vom ...
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Europäischen Zentralbank
über den Sitz der Europäischen Zentralbank**

Vom

1998

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in [...] am [Einsetzen: Tag der Unterzeichnung des Abkommens] unterzeichneten Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Zentralbank über den Sitz der Europäischen Zentralbank wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Die Europäische Zentralbank nimmt als Wertpapiersammelbank am Geschäftsverkehr der Wertpapiersammelbanken teil.

(2) Für die von der Europäischen Zentralbank emittierten und in ihrem elektronisch geführten Schuldbuch eingetragenen Schuldtitel gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, die auf vergleichbare Schuldtitel des Bundes anwendbaren Vorschriften.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 22 Abs. 1 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz**Zu Artikel 1**

Auf das Abkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates zum Gesetz ist nach Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes erforderlich, da Steuern berührt werden, deren Aufkommen ganz oder zum Teil den Ländern oder Gemeinden zufließt.

Zu Artikel 2

Artikel 2 ist zur Umsetzung des Artikels 10 Abs. 2 des Sitzstaatabkommens notwendig. Die Regelung stellt sicher, daß die von der Europäischen Zentralbank emittierten Schuldtitel bei der Teilnahme am Rechtsverkehr wie vergleichbare Schuldtitel des Bundes behandelt werden.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Abkommen nach seinem Artikel 22 Abs. 1 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Es entstehen keine Kosten. Die getroffenen Regelungen führen zu einem geringfügigen Verzicht auf Steuermehreinnahmen.

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Zentralbank über den Sitz der Europäischen Zentralbank

Inhaltsverzeichnis

Artikel	Gegenstand
	Präambel
1	Begriffsbestimmungen
2	Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten
3	Unverletzlichkeit der Archive
4	Unverletzlichkeit der Kommunikation
5	Schutz der Räumlichkeiten
6	Schutz gegen Zwangsmaßnahmen im Hinblick auf Zahlungsverkehrssysteme
7	Direkte Steuern
8	Indirekte Steuern
9	Waren- und Dienstleistungsverkehr
10	Kapitalmarktrechtliche Vorschriften
11	Datenschutz
12	Befreiung von Einfuhrabgaben
13	Bedienstetenverzeichnis, Ausweise
14	Arbeitsgenehmigung, Aufenthaltsgenehmigung, Meldepflicht
15	Nichtanwendbarkeit des deutschen Arbeits- und Sozialrechts
16	Beitrittsrecht zur gesetzlichen Krankenversicherung
17	Zusammenarbeit
18	Flagge und Emblem
19	Diplomatische Vorrechte und Befreiungen
20	Konsultationen
21	Beilegung von Streitigkeiten
22	Inkrafttreten, Geltungsdauer

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Europäische Zentralbank –

im Hinblick auf die Bestimmungen der Artikel 105, 106 und 107 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

im Hinblick auf die Bestimmungen der Artikel 37 und 40 des Protokolls über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank,

im Hinblick auf die Bestimmungen des Artikels 23 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften,

angesichts der einvernehmlichen Übereinkunft der Regierungen der Mitgliedstaaten auf der Ebene der Staats- und Regie-

rungschefs vom 29. Oktober 1993, die Europäische Zentralbank mit Sitz in Frankfurt in der Bundesrepublik Deutschland zu errichten,

in dem Wunsch, die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Zentralbank in der Bundesrepublik Deutschland entsprechend dem Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften festzulegen,

mit Rücksicht auf die Notwendigkeit, die Europäische Zentralbank in der Bundesrepublik Deutschland in die Lage zu versetzen, ihre Ziele und Aufgaben im vollen Umfang und wirkungsvoll zu erfüllen –

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

1. „Zuständige Stellen“ sind die jeweils nach den Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland zuständigen Stellen.
2. „EZB“ bezeichnet die Europäische Zentralbank.
3. „Vertrag“ ist der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in der Fassung vom 7. Februar 1992.
4. „Protokoll“ ist das dem Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften in der Fassung vom 7. Februar 1992 als Anhang beigefügte Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften.
5. „Satzung des ESZB“ ist das Protokoll über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank.
6. „Regierung“ bezeichnet die Regierung der Bundesrepublik Deutschland.
7. „Präsident“ ist der gemäß den Bestimmungen der Artikel 109a, Abs. 2 Buchstabe b und 109l Abs. 1 des Vertrags und der Artikel 11 und 50 der Satzung des ESZB ernannte Präsident der EZB.
8. „Direktionsmitglieder“ sind der Präsident und der Vizepräsident der EZB sowie die weiteren gemäß Artikel 109a Abs. 2 Buchstabe b und 109l Abs. 1 des Vertrags und der Artikel 11 und 50 der Satzung des ESZB ernannten Mitglieder des Direktoriums der EZB.
9. „Bedienstete“ sind Bedienstete der EZB im Sinne des Artikels 4c der Verordnung Nr. 549/69 des Rates vom 25. März 1969 zur Bestimmung der Gruppen von Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, auf welche die Artikel 12, 13 Abs. 2 und Artikel 14 des Proto-

kolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften Anwendung finden, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, EURATOM) Nr. 1198/98 des Rates vom 5. Juni 1998.

10. „Amtlich“ sind alle nach Maßgabe der Bestimmungen des Vertrags und der Satzung des EZB ausgeführten Tätigkeiten sowie alle Tätigkeiten, die zur Erfüllung der vertraglichen und satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben erforderlich sind.
11. Die „Räumlichkeiten“ umfassen das Grundstück, die Gebäude und die Gebäudeteile einschließlich der Zugangseinrichtungen, die für die amtlichen Tätigkeiten der EZB genutzt werden.

Artikel 2

Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten

(1) Die in Artikel 1 des Protokolls genannte Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten bedeutet:

Im Auftrag der Verwaltung, der Justiz, des Militärs oder der Polizei auftretende Regierungsbeamte oder hoheitlich handelnde Personen dürfen die Räumlichkeiten der EZB nur mit Zustimmung des Präsidenten und nur zu von diesem genehmigten Bedingungen betreten. In Notfällen darf diese Zustimmung für umgehend erforderliche Schutzmaßnahmen als gegeben angesehen werden.

(2) Unbeschadet Absatz 1 dürfen Schriftstücke in Verwaltungs- und gerichtlichen Verfahren in den Räumlichkeiten der EZB zugestellt werden.

Artikel 3

Unverletzlichkeit der Archive

Die in Artikel 2 des Protokolls festgelegte Unverletzlichkeit der Archive gilt insbesondere für alle Akten, Schreiben, Dokumente, Manuskripte, Fotografien, Film- und Tonaufzeichnungen, Rechnerprogramme und Magnetbänder oder Disketten, die sich im Eigentum oder Besitz der EZB befinden, und für alle darin enthaltenen Informationen.

Artikel 4

Unverletzlichkeit der Kommunikation

Die amtliche Kommunikation und die amtliche Korrespondenz der EZB sind unverletzlich. Die Regierung verpflichtet sich, diese Unverletzlichkeit mit geeigneten Maßnahmen zu schützen.

Artikel 5

Schutz der Räumlichkeiten

(1) Die Regierung verpflichtet sich, die Räumlichkeiten der EZB gegen unbefugtes Eindringen oder Beschädigungen aller Art sowie gegen sonstige Beeinträchtigungen ihrer Funktionsfähigkeit mit geeigneten Maßnahmen zu schützen.

(2) Die EZB kann innerhalb ihrer Räumlichkeiten bewaffnetes Personal einsetzen. Für den Schutz von Direktoriumsmitgliedern, Bediensteten oder Gästen der EZB, die durch die Art ihrer dienstlichen Stellung oder Tätigkeit erheblich gefährdet sind, gilt dies auch außerhalb ihrer Räumlichkeiten. Entsprechende Anträge der EZB werden von der zuständigen deutschen Behörde nach Maßgabe der deutschen Rechtsvorschriften entschieden. Der Waffengebrauch ist nur im Rahmen des Notwehr- und Notstandsrechts zulässig.

Artikel 6

Schutz gegen Zwangsmaßnahmen im Hinblick auf Zahlungsverkehrssysteme

Der Schutz gegen Zwangsmaßnahmen der Verwaltungsbehörden oder Gerichte nach Maßgabe des Artikels 1 des Protokolls gilt auch für Gelder oder Wertbelege, die bei der EZB zum Zwecke der Abrechnung im Rahmen von Zahlungsverkehrssystemen gehalten werden.

Artikel 7

Direkte Steuern

(1) In Anwendung des Artikels 3 Abs. 1 des Protokolls sind die EZB, ihre Guthaben, Einkünfte und sonstigen Vermögensgegenstände von jeder direkten Steuer befreit.

(2) Kraftfahrzeuge, die ausschließlich für amtliche Tätigkeiten der EZB genutzt werden, sind auf Antrag von der Kraftfahrzeugsteuer befreit.

(3) Die EZB ist im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit von der Verpflichtung zur Entrichtung, Einbehaltung oder Einziehung von Steuern Dritter sowie jeglicher Berichtspflicht im Zusammenhang mit der Erhebung von Steuern befreit.

(4) Von den Abgaben, die lediglich die Vergütung für Leistungen gemeinnütziger Versorgungsbetriebe darstellen, wird keine Befreiung gewährt.

Artikel 8

Indirekte Steuern

(1) In Anwendung des Artikels 3 Abs. 2 des Protokolls erstattet das Bundesamt für Finanzen aus dem Aufkommen der Umsatzsteuer auf Antrag die der EZB von Unternehmen gesondert in Rechnung gestellte Umsatzsteuer für deren Lieferungen und sonstige Leistungen an die EZB, wenn diese Umsätze für den Dienstbedarf der EZB bestimmt sind. Voraussetzung ist, daß der für diese Umsätze geschuldete Steuerbetrag im Einzelfall fünfzig Deutsche Mark übersteigt und von der EZB an die Unternehmen gezahlt worden ist. Mindert sich der erstattete Steuerbetrag nachträglich, so unterrichtet die EZB das Bundesamt für Finanzen hiervon und zahlt den Minderungsbetrag zurück.

(2) In Anwendung des Artikels 3 Abs. 2 des Protokolls erstattet das Bundesamt für Finanzen auf Antrag der EZB ferner die im Preis enthaltene Mineralölsteuer für Benzin, Dieselmotortreibstoff und Heizöl, wenn der Bezug für den Dienstbedarf der EZB bestimmt ist und der Steuerbetrag im Einzelfall fünfzig Deutsche Mark übersteigt.

Artikel 9

Waren- und Dienstleistungsverkehr

(1) Wird ein Gegenstand, den die EZB für ihren Dienstbedarf erworben oder eingeführt hat und für dessen Erwerb oder Einfuhr der EZB Entlastung von der Umsatzsteuer oder Einfuhrumsatzsteuer nach Artikel 3 Abs. 2 oder Artikel 4 des Protokolls gewährt worden ist, entgeltlich oder unentgeltlich abgegeben, vermietet, verliehen oder übertragen, so ist der Teil der Umsatzsteuer oder Einfuhrumsatzsteuer, der dem Veräußerungspreis oder bei unentgeltlicher Abgabe, Vermietung, Leihe oder Übertragung dem Zeitwert des Gegenstands entspricht, an das Bundesamt für Finanzen abzuführen. Der abzuführende Steuerbetrag kann aus Vereinfachungsgründen durch Anwendung des im Zeitpunkt der Abgabe, Vermietung, Leihe oder Übertragung des Gegenstands geltenden Steuersatzes ermittelt werden.

(2) Die von der EZB unter den in Artikel 4 des Protokolls genannten Bedingungen zollfrei eingeführten Waren dürfen nur dann entgeltlich oder unentgeltlich abgegeben, vermietet, verliehen oder übertragen werden, wenn die zuständige Zollstelle vorher unterrichtet und die entsprechenden Zölle bezahlt worden sind. Die zu entrichtenden Zölle werden auf der Grundlage des Zeitwerts dieser Waren berechnet.

(3) Erbringt die EZB über die Tätigkeit nach Absatz 1 hinaus Lieferungen und sonstige Leistungen, so unterliegen diese nach Maßgabe des geltenden deutschen Rechts der Umsatzsteuer. Artikel 23 des Protokolls bleibt hiervon unberührt.

Artikel 10

Kapitalmarktrechtliche Vorschriften

(1) Die EZB unterliegt keiner hoheitlichen funktionalen Finanzmarktaufsicht deutscher Behörden und bedarf keiner Anerkennung als Wertpapiersammelbank durch deutsche Behörden.

(2) Die Regierung wird gewährleisten, daß die von der EZB emittierten und in ihr elektronisch geführtes Schuldbuch eingetragenen Schuldtitel am Bank- und Börsenverkehr teilnehmen können und im übrigen vergleichbaren Schuldtiteln des Bundes gleichgestellt werden.

Artikel 11

Datenschutz

Die EZB unterliegt nicht deutschem Datenschutzrecht.

Artikel 12

Befreiung von Einfuhrabgaben

Bei erstmaliger Aufnahme ihrer Beschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland werden Direktoriumsmitglieder und Bedienstete und die in ihrem Haushalt lebenden Familienmitglieder hinsichtlich der Einfuhr von in ihrem Besitz befindlichem Überiedlungsgut von der Zahlung von Einfuhrabgaben (einschließlich der Einfuhrumsatzsteuer) befreit. Das gleiche gilt für Kraftfahrzeuge, jedoch im Hinblick auf Einfuhrabgaben bei deren Einfuhr aus Drittländern nur, wenn sie dort vor der Einfuhr mindestens für einen Zeitraum von sechs Monaten von dem Direktoriumsmitglied oder Bediensteten benutzt worden sind. Derartige Güter sind in der Regel innerhalb von zwölf Monaten nach der ersten Einreise solcher Personen in die Bundesrepublik Deutschland einzuführen; in begründeten Fällen wird diese Zeitspanne jedoch verlängert. Führen solche Personen nach Beendigung ihrer Tätigkeit diesem Absatz unterliegende Güter wieder aus, sind sie von der Zahlung jeglicher Abgaben auf solche Ausfuhren befreit (ausgenommen Zahlungen für Dienstleistungen). Die in diesem Absatz angesprochenen Vorrechte unterliegen den Bedingungen für die Überlassung von abgabenfrei in die Bundesrepublik Deutschland eingeführte Güter sowie den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Beschränkungen auf Ein- und Ausfuhren.

Artikel 13

Bedienstetenverzeichnis, Ausweise

(1) Die EZB unterrichtet die Regierung über Aufnahme und Beendigung der Tätigkeit aller Bediensteten. Sie übermittelt der Regierung einmal im Jahr eine Liste mit Namen, Wohnanschrift und Staatsangehörigkeit aller Bediensteten.

(2) Die Regierung stellt den Direktoriumsmitgliedern und Bediensteten und den in ihrem Haushalt lebenden Familienangehörigen einen ihrem Status entsprechenden Protokollausweis aus, der in Verbindung mit einem gültigen Paß auch zum visumfreien Grenzübertritt in andere Schengen-Staaten berechtigt.

Artikel 14

Arbeitsgenehmigung, Aufenthaltsgenehmigung, Meldepflicht

(1) Die Direktoriumsmitglieder und die Bediensteten, die ihre Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland ausüben, deren im Haushalt lebende Ehegatten und deren im Haushalt lebende Kinder, die noch nicht 21 Jahre alt sind oder denen das Direktoriumsmitglied oder der Bedienstete Unterhalt gewährt, benötigen keine Arbeitsgenehmigung, selbst wenn sie nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen. Sonstige Familienangehörige benötigen für die Aufnahme einer Beschäftigung die erforderlichen Genehmigungen.

(2) Die Direktoriumsmitglieder, die Bediensteten und die in ihren Haushalten lebenden Ehegatten, Kinder und sonstigen Familienmitglieder, die über ausreichende eigene Einkünfte verfügen oder denen das Direktoriumsmitglied oder der Bedienstete Unterhalt gewährt, benötigen keine Aufenthaltsgenehmigung.

(3) Die ausländischen Direktoriumsmitglieder und die in ihren Haushalten lebenden ausländischen Familienmitglieder unterliegen nicht der allgemeinen Meldepflicht nach den Meldegesetzen der Länder.

Artikel 15

Nichtanwendbarkeit des deutschen Arbeits- und Sozialrechts

Im Hinblick auf Artikel 36 der Satzung des ESZB unterliegen die Beschäftigungsbedingungen der Direktoriumsmitglieder und Bediensteten nicht dem materiellen und prozessualen Arbeits- und Sozialrecht der Bundesrepublik Deutschland.

Artikel 16

Beitriffsrecht zur gesetzlichen Krankenversicherung

Direktoriumsmitglieder und Bedienstete, deren Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung durch Beschäftigung bei der EZB oder durch vorherige Beschäftigung beim EWI endete, können der gesetzlichen Krankenversicherung in entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Fünften Buches des Sozialgesetzbuchs beitreten, wenn sie innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung der Tätigkeit bei der EZB wieder eine Beschäftigung aufnehmen. Der Beitritt ist der Krankenkasse innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der Beschäftigung anzuzeigen.

Artikel 17

Zusammenarbeit

Die EZB verpflichtet sich, zu jeder Zeit mit den zuständigen deutschen Behörden zusammenzuarbeiten, um einem Mißbrauch der in diesem Abkommen vorgesehenen Vorrechte, Befreiungen, Immunitäten und Erleichterungen vorzubeugen.

Artikel 18

Flagge und Emblem

Die EZB hat das Recht, ihre Flagge und ihr Emblem an ihren Räumlichkeiten und ihren Dienstfahrzeugen zu hissen beziehungsweise anzubringen.

Artikel 19

Diplomatische Vorrechte und Befreiungen

(1) Die Direktoriumsmitglieder genießen die nach dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen den bei der Bundesregierung akkreditierten Diplomaten gewährten Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen.

(2) Die in ihrem Haushalt lebenden und von ihnen unterhaltenen Familienangehörigen der Direktionsmitglieder genießen die gleichen Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen wie die Familienangehörigen der bei der Bundesregierung akkreditierten Diplomaten.

(3) Für deutsche Staatsangehörige oder Personen, die nach Artikel 14 des Protokolls ihren steuerlichen Wohnsitz im Inland haben, wird Immunität von der Gerichtsbarkeit und Unverletzlichkeit lediglich in Bezug auf ihre in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit vorgenommenen Amtshandlungen gewährt.

Artikel 20

Konsultationen

Auf Wunsch einer der Vertragsparteien finden Konsultationen bezüglich der Auslegung, Anwendung, Änderung oder Erweiterung dieses Abkommens statt.

Artikel 21

Beilegung von Streitigkeiten

Meinungsverschiedenheiten zwischen der Regierung und der EZB hinsichtlich der Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens, die nicht unmittelbar von den Vertragsparteien beigelegt werden können, können gemäß Artikel 35.4 der Satzung des

ESZB von jeder Vertragspartei dem Europäischen Gerichtshof vorgelegt werden.

Artikel 22

Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Dieses Abkommen tritt in Kraft, sobald die Regierung der EZB notifiziert hat, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Die Artikel 2 bis 4, 5 Abs. 2, Artikel 7, 8, 9, 10 Abs. 1, Artikel 11, 12, 13 Abs. 1 Satz 2, Artikel 14 bis 16, 17 und 21 treten rückwirkend zum 1. Juni 1998 in Kraft.

(2) Vor seinem Inkrafttreten finden die Bestimmungen dieses Abkommens mit Ausnahme der Artikel 4, 6 und 14 Abs. 3 vorläufig Anwendung, sobald die hierfür notwendigen Erfordernisse

geschaffen sind. Die Regierung teilt der EZB den Zeitpunkt des Vorliegens dieser Erfordernisse schriftlich mit.¹⁾

(3) Dieses Abkommen gilt für die Dauer der Gültigkeit des Vertrags, der Satzung und des Protokolls in der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Das Abkommen vom 12. September 1995 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Europäischen Währungsinstitut über den Sitz des Instituts tritt mit dem Abschluß der Liquidation des Europäischen Währungsinstituts außer Kraft.

¹⁾ Zusätzlich wird die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates eine Verordnung gestützt auf Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1954 in der Fassung des Gesetzes vom 16. August 1990 erlassen. Danach finden die Bestimmungen dieses Abkommens gemäß dessen Artikel 22 Abs. 2 ab dem Tag des Inkrafttretens der Verordnung Anwendung, bis das Abkommen selbst in Kraft tritt.

Geschehen zu am in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

?????

Für die Europäische Zentralbank

?????

Denkschrift zum Abkommen

I. Allgemeines

Nach der Entscheidung des Rates der Europäischen Union in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs vom 2. Mai 1998 über die Einführung einer einheitlichen europäischen Währung zum 1. Januar 1999 in 11 Mitgliedstaaten der EU wurde am 1. Juni 1998 auf Basis der einvernehmlichen Übereinkunft des Europäischen Rates vom 29. Oktober 1993 die Europäische Zentralbank (EZB) mit Sitz in Frankfurt am Main errichtet. Die EZB übernimmt mit Beginn der 3. Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion die ihr in Artikel 105 Abs. 2 des Vertrages von Amsterdam übertragenen Aufgaben. Nach Artikel 123 dieses Vertrages wird das EWI nach der Errichtung der EZB liquidiert.

Gemäß Artikel 40 des dem Vertrag von Amsterdam beigefügten Protokolls über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der EZB (ESZB) genießt die EZB im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Vorrechte und Befreiungen nach Maßgabe des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften.

Gegenstand des Sitzstaatsabkommens mit der EZB ist es, in Konkretisierung des Protokolls über Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften einen rechtlichen Rahmen für die Arbeit der EZB an ihrem Sitz in Frankfurt zu schaffen. Darüber hinaus sollen den Mitgliedern des Direktoriums der EZB und deren Familienangehörigen diplomatische Vorrechte und Befreiungen gewährt, die Geltung der deutschen Sozialversicherungspflicht für Bedienstete und deren Familienangehörige der EZB geregelt und die erforderlichen Befreiungen von den steuer- und finanzmarktrechtlichen Regelungen eingeräumt werden.

II. Besonderes

Artikel 1 definiert die im Abkommen wiederholt verwendeten wichtigsten Begriffe.

Artikel 2 stellt die Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten der Bank sicher und regelt einzelne Ausnahmen hiervon.

Artikel 3 schützt die Archive der Institution.

Artikel 4 gewährleistet die Unverletzlichkeit der amtlichen Kommunikation und der amtlichen Korrespondenz der EZB. Hierzu hat die Bundesregierung eine einseitige Erklärung abgegeben, die dieser Denkschrift als Anlage beigefügt ist.

Artikel 5 regelt die Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland, die Räumlichkeiten der EZB zu schützen und legt fest, daß die EZB, ebenso wie zum Personenschutz, auch eigenes bewaffnetes Personal einsetzen kann. Zugleich wird klargestellt, daß diese Befugnis von der waffenrechtlichen Zustimmung der zuständigen deutschen Behörde abhängig ist.

Artikel 6 gewährleistet den Schutz gegen Zwangsmaßnahmen im Hinblick auf Zahlungssysteme.

Artikel 7 regelt die Befreiung der EZB von allen direkten Steuern. Die Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer erfolgt auf Antrag, wenn sie ausschließlich für amtliche Tätigkeiten genutzt werden. Die EZB wird im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeiten von der Einbehaltungs- und Berichtspflicht im Zusammenhang mit der Erhebung von Steuern Dritter befreit. Befreiungen gelten nicht für Dienstleistungen öffentlich-rechtlicher Versorgungsbetriebe, wie z.B. Müllabfuhr, Strom- und Wasserversorgung.

Die Artikel 8 und 9 regeln die Voraussetzungen und das Verfahren für die Entlastung der EZB von indirekten Steuern (Umsatzsteuer, Mineralölsteuer) und Einfuhrabgaben, einschließlich der Regelungen für den Waren- und Dienstleistungsverkehr. Durch diese Regelungen wird der Dienstbedarf der EZB entlastet. Eine Entlastung für Waren und Dienstleistungen zum persönlichen Nutzen der Bediensteten der EZB ist damit nicht verbunden.

Artikel 10 Abs. 1 stellt klar, daß die EZB keiner hoheitlichen funktionalen Finanzmarktaufsicht (Banken-, Versicherungs- und Wertpapieraufsicht) der deutschen Behörden unterliegt. Absatz 2 verpflichtet die Bundesrepublik Deutsch-

land, die Gleichstellung der EZB-Emissionen mit vergleichbaren Bundesschuld-titeln bei der Teilnahme am Rechtsverkehr zu gewährleisten. Zu diesem Artikel hat die EZB eine einseitige Erklärung abgegeben, die dieser Denkschrift als Anlage beigelegt ist.

Artikel 11 legt fest, daß die EZB nicht dem deutschen Datenschutzrecht unterliegt.

Artikel 12 regelt Vorrechte und Befreiungen hinsichtlich der Abgaben auf die Einfuhr von Übersiedlungsgut und Kraftfahrzeugen.

Artikel 13 verpflichtet die EZB, die Regierung über Aufnahme und Beendigung der Tätigkeit aller ihrer Bediensteten zu unterrichten und ihr jährlich eine Liste ihrer Bediensteten zu übermitteln. Direktionsmitglieder, Bedienstete und die in ihrem Haushalt lebenden Familienangehörigen erhalten einen ihrem Status entsprechenden Ausweis.

Artikel 14 regelt die Befreiung von Arbeitserlaubnis, Aufenthaltsgenehmigung und Meldepflicht.

Artikel 15 legt fest, daß die Beschäftigungsbedingungen der Direktions-mitglieder und Bediensteten der EZB nicht dem deutschen Arbeits- und Sozial-recht unterliegen.

Artikel 16 regelt die Voraussetzungen, unter denen ehemalige Direktions-mitglieder und Bedienstete der EZB der gesetzlichen Krankenversicherung wieder beitreten können.

Artikel 17 verpflichtet die EZB zur Kooperation mit den deutschen Behörden zur Vermeidung eines Mißbrauchs der ihr in dem Abkommen eingeräumten Rechte.

Artikel 18 gewährt der EZB das Recht, ihre Flagge und ihr Emblem an ihren Räumlichkeiten und an ihren Dienstfahrzeugen zu führen.

Artikel 19 regelt den Status der Direktionsmitglieder der EZB. Diese ge-nießen Vorrechte und Befreiungen, wie sie den Vertretern fremder Staaten nach dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen zustehen. Ent-sprechende Befreiungen werden auch den mit den Direktionsmitgliedern in einem Haushalt lebenden Familienangehörigen gewährt. Eingeschränkt werden diese Privilegien in Anlehnung an Artikel 38 des Wiener Übereinkommens für deutsche Staatsangehörige und Personen, die nach der Wohnsitzfiktion des Artikels 14 des Protokolls über Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften ihren steuerlichen Wohnsitz im Inland haben.

Artikel 20 sieht auf Wunsch einer der Vertragsparteien Konsultationen bezüg-lich der Auslegung, Anwendung, Änderung oder Erweiterung des Abkommens vor.

Artikel 21 enthält eine Schiedsklausel, die für die Beilegung etwaiger auf das Abkommen bezogener Streitigkeiten zwischen der Bundesregierung und der EZB die in Artikel 35.4 der Satzung des ESZB vorgesehene Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs bestätigt.

Artikel 22 regelt das Inkrafttreten und die Geltungsdauer des Abkommens. Die Bestimmung sieht im Hinblick auf die bereits erfolgte tatsächliche Aufnahme der Tätigkeit der EZB eine rückwirkende Anwendung der Artikel 2 bis 4, 5 Abs. 2, Artikel 7, 8, 9, 10 Abs. 1, Artikel 11, 12, 13 Abs. 1 Satz 2, Artikel 14 bis 16, 17 und 21 des Abkommens zum 1. Juni 1998 vor.

Anlage zur Denkschrift

**Erklärung der Bundesregierung
zu Artikel 4 des Abkommens vom ...
mit der Europäischen Zentralbank
über den Sitz der Europäischen Zentralbank**

Die Bundesregierung verpflichtet sich, die Europäische Zentralbank über alle Artikel 4 betreffenden Maßnahmen rechtzeitig zu unterrichten. Hierzu gehört auch die Unterrichtung über Maßnahmen zum Schutz der deutschen Rechtsordnung unter Wahrung der Unverletzlichkeit der amtlichen Kommunikation und der amtlichen Korrespondenz der Europäischen Zentralbank.

**Erklärung der Europäischen Zentralbank
zu Artikel 10 des Abkommens vom ...
mit der Bundesregierung
über den Sitz der Europäischen Zentralbank**

Die Europäische Zentralbank ist sich der Problematik von Insider- und Geldwäschegeschäften bewußt. Sie wird im Rahmen ihrer Zuständigkeit geeignete interne Maßnahmen zur Verhinderung solcher Geschäfte treffen.

16.10.98**Stellungnahme**
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom ... zwischen der
Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen
Zentralbank über den Sitz der Europäischen Zentralbank

Der Bundesrat hat in seiner 730. Sitzung am 16. Oktober 1998 beschlossen, gegen
den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine
Einwendungen zu erheben.